

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Hennstedt

Satzung der Gemeinde Hennstedt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), sowie der §§ 1, 2, 3 Abs.1 bis 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022, (GVOBl. Schl.-H., S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Hennstedt vom 16.09.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (im Folgenden: Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Gemeinde Hennstedt zur Benutzung gegen Entgelt. Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spielgeräten
- a) mit und ohne Gewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen (z.B. Bingoabende, Kneipenquiz),
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
 - c) die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Dartgeräte) und
 - d) Musikautomaten,
 - e) in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 2

Steuerschuldverhältnis

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes; bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 3

Steuerschuldner / Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter/die Halterin des Spielgerätes. Halter/in ist derjenige/diejenige, für dessen Namen und Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jede/r zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete, sofern er/sie am Umsatz der Spielgeräte beteiligt ist.

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist bei Spielgeräten
 - a) mit Gewinnmöglichkeit und mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezählte Bruttokasse. Die elektronisch gezählte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
 - b) mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk die Zahl der Spielgeräte,
 - c) ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte.
 - d) mit mehr als einer Spieleinrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 gelten die in § 5 genannten Steuersätze für jede an den Spielgeräten vorhandene Spieleinrichtung.
- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage erforderlich sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

§ 5

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit im Sinne

- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 12 %
- b) sowie an den übrigen in § 1 Absatz 1 genannten Orten 8 %

der elektronisch gezählten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

- (2) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Chips, Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarke an diesen bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können, eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können. Die Benutzung der Spielgeräte durch Spielmarken steht einer Benutzung durch Zahlung eines Entgelts gleich.
- (3) Die Steuer beträgt für jedes Spielgerät ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 4 Abs. 1c für jeden angefangenen Kalendermonat
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 40 €,
 - b) 10 € an allen anderen Aufstellorten im Sinne des § 1 Abs. 1.
- (4) Für Besteuerungszeiträume für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationsicherem Zählwerk gemäß § 4 Abs. 2 beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 155 €
 - b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 80 €
- (5) Die Steuer beträgt für Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeiten und/oder sexuelle Handlungen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, je angefangenen Kalendermonat und pro Gerät 200 €.
- (6) Tritt im Laufe des Besteuerungszeitraumes an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

§ 6 Besteuerungsverfahren

- (1) Der/die Halter/in von Spielgeräten hat – vorbehaltlich des Abs. 4 – bis spätestens zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Monaten, Aufstellungsorten und Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er/sie die Steuer für den maßgeblichen Steuermeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer-

anmeldung muss eigenhändig vom Aufsteller/von der Aufstellerin oder seiner/ihrer Vertretung unterschrieben sein. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht im Laufe des Steueranmeldezeitraumes endet (z.B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, sodass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben).

- (2) Gibt der/die Halter/in die Anmeldung nicht ab oder hat er/sie die Steuer nicht richtig berechnet, wird die Steuer durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist entsprechend des Steueranmeldezeitraumes gemäß § 6 Abs. 1 die elektronisch gezählte Bruttokasse auszulesen. Es zählt die vor dem Quartalsende bzw. Monatsende am nächsten liegende Auslesung. Resttage des Quartals bzw. Monats zählen zum Folgezeitraum. Für den Folgezeitraum ist lückenlos an den vorherigen Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) anzuschließen. Der Steueranmeldung nach § 6 Abs. 1 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks-Ausdrucke lückenlos mit den geforderten Parametern entsprechend § 4 Abs. 2 für den jeweiligen Zeitraum beizufügen.
- (4) Auf Anforderung hat der Halter für jede Steueranmeldung bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk Ausdrucke mit den Parametern vorzulegen, die zur Überprüfung des jeweiligen Zeitraumes erforderlich sind; auf besonderes Verlangen sind Ausdrucke zu erstellen und vorzulegen, die insoweit sämtliche gespeicherte Zählwerkinformationen umfassen.

§ 7

Anzeige- und Meldepflichten

- (1) Der/die Halter/in hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Quartals zusammen mit der nach § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck gemäß § 6 Abs. 1 abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung gem. § 7 Abs. 1 mitzuteilen.
- (3) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 ist auch der/die unmittelbare Besitzer/in der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in § 7 Abs. 1 genannten Fristen auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.

- (4) Die Anzeigen und Anmeldungen nach § 7 Abs. 1, 2 und 3, sowie nach § 6 Abs. 1 und 4 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 in Verbindung mit § 150 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO).
- (5) Wird die Steueranmeldung nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 7 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigeverpflichtungen versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 AO festgesetzt werden.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Hennstedt und ein/e mit der Steuerfestsetzung betraute/r Mitarbeiter/in der Amtsverwaltung Eider ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Aufstellräume zu betreten und die Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Hennstedt und eines/einer mit der Steuerfestsetzung betrauten Mitarbeiters/Mitarbeiterin der Amtsverwaltung Eider zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.
- (3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der Abgabenordnung (AO).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 6 und der angeforderten Zählwerksausdrucke
- b) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 7

zuwiderhandelt.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer auf Spielgeräte im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender personenbezogener Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in

Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LD SG) durch die Gemeinde Hennstedt zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname(n)
 - b) Anschrift
 - c) Bankverbindung
 - d) Anzahl, Aufstellort, Aufstelldatum, Name und (Zulassungs-) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort, sowie die Gesamtanzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 4 Abs. 2 genannten Parametern ergeben.
- (2) Personenbezogene Daten nach § 10 Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
- a) aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
 - b) aus dem Einwohnermelderegister (§ 37 i.V.m § 34 Abs.1 Bundesmeldegesetz BMG) und
 - c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung (z.B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.
- (4) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach § 10 Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und zu verarbeiten.
- (5) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Hennstedt, den 16.09.2025

gez. Janina Laß
Die Bürgermeisterin

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsdirektor
Im Auftrag
Nadine Wegner

Veröffentlicht auf der Internetseite des Amtes KLG Eider in der Zeit vom 14.11.2025 bis
15.05.2026